

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt **Europäischer Fachverband für Desinfektoren e. V.** „EFfD e. V.“
- (2) Der „EFfD e. V.“ hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister Amtsgericht München VR 12360 eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand ist der Sitz des „EFfD e. V

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, gem. § 52 AO.

Zweck des Vereins ist:

- eine möglichst enge Zusammenarbeit der in EU-Staaten und Landesverbänden anderer Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland tätigen Desinfektoren zu fördern.
- den praktischen Erfahrungsaustausch der Berufsträger und Fachunternehmen untereinander zu pflegen, aufzuwerten und zu erweitern
- die fachliche Aus- und Fortbildung zu gestalten, sichern und zu fördern
- Einflussnahme auf die Gestaltung der beruflichen Tätigkeit der Desinfektoren und Gleichwertigen, wie z.B. Desinfektionsassistenten, betreffender Verordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien durch Lobbyarbeit
- Förderung und Vornahme einer sach- und fachgerechten Fortbildung (der Desinfektoren) sowie insbesondere Ausbildung von Nachwuchskräften (Auszubildende; Förderung von Studenten)
- Verbesserung beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten sowie Arbeitsbedingungen gemessen an den steigenden Anforderungen des Berufsstandes.
- Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsausbildung und des öffentlichen Desinfektorenwesens
- Darstellung und Vertretung der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit für die bessere Darstellung der verfolgten Ziele
- Förderung der Berufsausbildung u.a. durch die Erarbeitung von Ausbildungsstandards
- Aufklärung der Verbraucher sowie Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz u.a. durch wissenschaftliche und berufsfachkundige Aufklärungsarbeit

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Werbung für die Ziele des Vereins
- Herstellung und Förderung von Kontakten zu Verbänden, Institutionen, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und zu den Medien;
- Sammlung und Zuwendung von Förderungsmitteln;
- Veröffentlichungen;
- Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere der Fort- und Weiterbildung)
- Durchführung von Forschungsvorhaben
- Werbung von Mitgliedern
- Bildung von Landesgeschäftsstellen
- Bestellung eines wissenschaftlichen Beirates

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der Fragen der Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft können geprüfte Desinfektor-en/innen oder Personen mit vergleichbarer oder höherwertiger beruflicher Qualifikation im fachlichen Tätigkeitsbereich erwerben, so wie Fachfirmen. Dies gilt unabhängig von ihrer sonstigen Tätigkeit.
- (3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann man auch eine Fördermitgliedschaft des Vereins erhalten. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Berufstand besonders fördern oder gefördert haben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist textlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

Der Vorstand hat die fachliche Eignung der potentiellen Mitglieder zu prüfen und zu dokumentieren.

Mit der Beschlussfassung des Vorstandes (einfache Mehrheit) beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine textliche Aufnahmebestätigung.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

(5) Personen, die sich in hervorragender Weise für den Verein und die zu fördernden Einrichtungen verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch mindestens textliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss wegen Beitragsrückstände steht dem Mitglied keine Beschwerde zu. Für alle anderen Fälle steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

(1) Mit Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, ggf. nach Mitgliedschaftsart gestaffelt, und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorschlag zur Höhe der Aufnahmegebühr Beitrages erfolgt durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung.

(2) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorschlag zur Höhe des Beitrages erfolgt durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung.

(3) Hiervon unabhängig können jederzeit freiwillige Spenden geleistet werden.

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede juristische Person oder jede Personenvereinigung wird jeweils als ein Mitglied gezählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge;
- Entscheidung über die Beschwerde zur Nichtannahme eines Mitgliedsantrages;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen textlich per zuletzt bekannt gegebener E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine textliche Bevollmächtigung dem Versammlungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

Bei Mitgliedschaften juristischer Personen obliegt das Stimmrecht einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person oder aber von dem Vertretungsberechtigten bevollmächtigten Person. Die Vollmacht muss rechtzeitig zur Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins vorliegen

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

(4) Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder digital im Rahmen eines Videokonferenzmediums oder aber hybrid erfolgen. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 15% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(2) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 7 Kalendertage.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (stellvertretende Vorsitzende), dem Schriftführer (3. Vorsitzende) und dem Schatzmeister (4. Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende

(2) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands einen Nachfolger wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird dessen Amt von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes bis zur Nachwahl in einer Mitgliederversammlung kommissarisch mitverwaltet. Die Entscheidung trifft der Vorstand in eigener Verantwortung.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung, sowie die Erstellung des Jahresberichtes
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein nach Außen

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren textlich Beschlüsse fassen.

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung den Rat von Experten einholen.

§ 19 Fachbeauftragte und Fachausschüsse:

(1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Fachgebiete, Personen mit besonderen Fachkenntnissen oder Fachausschüsse bestellen, die den Vorstand beraten.

(2) Die bestellten Fachbeauftragten können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

§ 20 wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.
Dieser wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Dieser kann aus maximal 20 Personen bestehen kann. Er sollte zumindest aus 2 Personen bestehen.

(3) Die besondere, herausragende fachliche Qualifikation und insbesondere wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet des Vereinszwecks sind nachzuweisen bzw. durch den Vorstand in geeigneter Form zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung erfolgt der Vorschlag der Kandidaten an die Mitgliederversammlung durch den Vorstand des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(5) Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Sie können auch jederzeit aus persönlichen Gründen zurücktreten.

(6) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein.

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V. (EFfD e.V.)

(10) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Vorstand.

(11) Er berät den Vorstand bei der Forschungs- und Entwicklungsplanung; sowie Planung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Zwecke

(12) Er fördert die Verbindung des Vereins zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zu Forschungseinrichtungen im Aufgabenbereich des Vereins

(13) Der Beirat hat als Gremium insbesondere die Aufgabe:
a) den Verein, ihre Organe und Gremien in strategischen Fragen und anderen Angelegenheiten von wesentlichem Belang zu beraten;

b) grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit des Vereins vorzuschlagen;

c) dem Verein Impulse für die inhaltliche Arbeit zu geben.

d) in allen fachlichen Fragen zu beraten, die Themen und Qualität der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins betreffen.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

(2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Leukämiehilfe München e.V., Goethestr. 72, 80336 München

welcher - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer alle Geschlechterbezeichnungen m/w/d gemeint.

Neufassung der Satzung: **DATUM**